

Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 24. April 2026

Aufgrund von § 7 Absatz 6 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung - SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. Seite 21), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2024 (SächsGVBl. S. 868) geändert worden ist und § 14 Absatz 5 Seite 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. Seite 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden folgende Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Besondere Leistungsbezüge
- § 4 Funktions-Leistungsbezüge
- § 5 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 6 Häufung
- § 7 Transparenz
- § 8 Streitbeilegung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Schlussbestimmungen
- § 11 Außerkrafttreten
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 ff.) zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026
- Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2 ff.) zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026
- Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3 ff.) zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens sowie die Bewertungsmaßstäbe für die Vergabe von Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge) sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß der SächsHLeistBezVO.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Mitglieder des Rektorats, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W gemäß Anlage 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) zugeordnet sind).

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Rektorat verhandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Rektorat vergeben werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherren vorliegt.

(2) Über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Rektorat; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen, § 7 Absatz 1 SächsHLeistBezVO.

(3) Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führt die Kanzlerin oder der Kanzler im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt die Kanzlerin oder der Kanzler eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein. In der Stellungnahme hat die Dekanin oder der Dekan die Bedeutung der Berufung für die Fakultät substantiiert nachzuweisen beziehungsweise zu begründen, warum ein besonders hohes Interesse an der Person besteht, das Bleibeverhandlungen rechtfertigt. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Kanzlerin oder der Kanzler dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gemäß Anlage 1 zu erfolgen hat.

(5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet und oder unbefristet vergeben werden. In der Verhandlung kann die Vergabe eines definierten Betrages als besonderer Leistungsbezug im Sinne von § 34 Absatz 1 Nummer 2 SächsBesG zeitlich versetzt an die Erreichung bestimmter künftiger Ziele gebunden werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten.

(6) Die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ist bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb der Hochschule frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung zulässig.

(7) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teilnehmen.

(8) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können gemäß § 35 Absatz 1 und 3 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 35 Absatz 2 SächsBesG in Verbindung mit § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(9) Bei Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanat in Abstimmung mit dem Rektorat. Soweit Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Absatz 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO. Verhandlungen über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen führen die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanat einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors unter Beifügung eines Selbstberichtes vergeben werden. Der Antrag muss dem Rektorat bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zugegangen sein. Verspätet zugegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat entscheidet über den Antrag bis zum 31. Dezember eines Jahres.

(2) Über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen entscheidet das Rektorat; es trifft auch die Entscheidung über die Teilnahme von unbefristeten Leistungsbezügen an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG sowie über die Ruhegehaltfähigkeit von befristeten und unbefristeten Leistungsbezügen, § 7 Absatz 1 SächsHLeistBezVO.

(3) Verhandlungen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen führt die Kanzlerin oder der Kanzler im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt die Kanzlerin oder der Kanzler eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein. In der Stellungnahme hat die Dekanin oder der Dekan die Leistungen der antragstellenden Person insbesondere im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, getroffenen Strukturplanungen und Zielvereinbarungen, gegebenenfalls auf der Grundlage externer Gutachten, zu bewerten. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Kanzlerin oder der Kanzler dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Grundlage für die Vergabe und Höhe von besonderen Leistungsbezügen bildet eine individuelle Leistungsbewertung, die insbesondere nach den Bewertungsmaßstäben gemäß Anlage 2 zu erfolgen hat.

(5) Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für den Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen und darf 1 Jahr nicht unterschreiten. Sie sind grundsätzlich mit einer Zielvereinbarung zu verbinden. Im Falle einer Einmalzahlung muss deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur individuellen Leistung stehen.

(6) Bei wiederholter Vergabe können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Die Bewertung der individuellen Leistung soll jeweils in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren erfolgen. Der Zeitraum für die Zielerreichung darf 1 Jahr nicht unterschreiten. In diesem Fall können sie

mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung gewährt werden. Eine Entfristung kann 3 Monate vor Ablauf der Befristung beim Rektorat beantragt werden.

(7) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teilnehmen.

(8) Besondere Leistungsbezüge können gem. § 35 Absatz 1 und 3 SächsBesG und in begründeten Einzelfällen über den in § 35 Absatz 2 SächsBesG in Verbindung mit § 4 SächsHLeistBezVO genannten Anteil hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(9) Bei Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanat in Abstimmung mit dem Rektorat. Soweit Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Absatz 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO. Verhandlungen über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen führen die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanat einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen entsprechend.

§ 4

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Funktions-Leistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professorinnen und Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitätsselfverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge erhalten.

(2) Über die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen an die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und die Prorektoren und über ihre Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG entscheidet das SMWK.

(3) Über die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Rektorat. Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 können nach einer Bezugsdauer von 2 Jahren an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teilnehmen; die Entscheidung trifft das Rektorat.

(4) Das Rektorat vergibt auf Antrag Funktions-Leistungsbezüge gemäß der in Anlage 3 bewerteten Funktionen und besonderen Aufgaben. Verhandlungen über die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen führt die Kanzlerin oder der Kanzler im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Vor der Aufnahme von Verhandlungen holt die Kanzlerin oder der Kanzler eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein. In der Stellungnahme hat sich die Dekanin oder der Dekan substantiiert zum Antrag der antragstellenden Person zu äußern, insbesondere dahingehend, ob Funktions-Leistungsbezüge im Vergabefall ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden sollen. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Kanzlerin oder der Kanzler dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(5) Die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion beziehungsweise Ausübung der besonderen Aufgaben.

(6) Funktions-Leistungsbezüge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 Absatz 4 SächsBesG ruhegehaltfähig.

(7) Bei Funktionsträgern der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanat in Abstimmung mit dem Rektorat. Soweit Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Absatz 2 Satz 2 SächsHLeistBezVO. Verhandlungen über die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen führen die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und der Vorstand des Universitätsklinikums. Nach Abschluss der Verhandlungen unterbreitet die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät dem Dekanat einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können unter den Voraussetzungen des § 37 SächsBesG an Professorinnen und Professoren auf Antrag vergeben werden. Dem Antrag sind Unterlagen des Drittmittelgebenden beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Drittmittelflusses ergeben müssen. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus, § 6 Satz 2 SächsHLeistBezVO. Handelt es sich um die Durchführung von Lehrvorhaben, wird die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung der antragstellenden

Person angerechnet. Eine Zulage ist nur vergabefähig, wenn die Drittmittelabrechnung über die Universität abgewickelt wird.

(2) Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat; § 7 Absatz 1 Satz 1 SächsHLeistBezVO.

(3) Vor der Entscheidung holt die Kanzlerin oder der Kanzler eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans ein. In der Stellungnahme hat die Dekanin oder der Dekan mitzuteilen, dass die antragstellende Person zur Korruptionsvorbeugung bei der Drittmittelinwerbung belehrt worden ist (siehe Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV

Anti-Korruption) vom 11. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1847), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2023 (SächsABl. SDr. Seite 238). Auf der Grundlage der Stellungnahme unterbreitet die Kanzlerin oder der Kanzler dem Rektorat einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für die Dauer des Drittmittelflusses vergeben werden.

(5) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

(6) Bei Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanat in Abstimmung mit dem Rektorat. Soweit Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen, § 7 Absatz 2

Satz 2 SächsHLeistBezVO. Die Entscheidung hat die Rechtsprechung zur Korruptionsstrafbarkeit zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6 Häufung

Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen können nebeneinander vergeben werden, soweit der Vergabe die Regelungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung nicht entgegenstehen.

§ 7 Transparenz

Das Rektorat berichtet dem Senat jährlich zu den Konditionen der Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen im bevorstehenden Vergabejahr sowie zu den Ergebnissen und Erfahrungen im abgelaufenen Vergabejahr.

§ 8 Streitbeilegung

(1) Professorinnen und Professoren als antragstellende Personen, die eine sie betreffende Entscheidung nach dieser Ordnung als nicht gerechtfertigt bewerten, sind vom Rektorat unter Hinzuziehung der Dekanin oder des Dekans vor einer abschließenden Entscheidung anzuhören.

(2) Verbleibt die antragstellende Person nach Anhörung bei ihrer oder seiner streitbefangenen Auffassung, beauftragt das Rektorat die Senatskommission „Planung, Haushalt und Struktur“, einen Streitbeilegungsausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus grundsätzlich drei Personen aus dem Personenkreis der Dekaninnen und Dekane zusammen. Die Dekaninnen und Dekane dürfen nicht dem Fachbereich der antragstellenden Person angehören (Personenverschiedenheit). Der Streitbeilegungsausschuss setzt sich mit den Auffassungen der antragstellenden Person auf der Grundlage einer Vergleichsbetrachtung substantiiert auseinander und unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag zur Entscheidung.

(3) Unter Berücksichtigung des Votums des Streitbeilegungsausschusses erteilt die Rektorin oder der Rektor einen rechtsmittelfähigen Bescheid an die antragstellende Person.

(4) Bei Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät entscheidet das Dekanat in Abstimmung mit dem Rektorat. Soweit Professorinnen und Professoren am Universitätsklinikum tätig sind, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Klinikums herzustellen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Datenschutz

(1) Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den betroffenen Personen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln.

(2) Die Erhebung der Daten nach den Anlagen 1 bis 3 erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Diese sollen gemeinsam mit der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans an das Rektorat zur Entscheidung übermittelt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind alle Unterlagen zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Zur Evaluation und Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung der antragstellenden Person durch die Dekanin oder den Dekan oder das Rektorat eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter einbezogen werden. An diese oder diesen können die Daten nach den Anlagen 1 bis 3 übermittelt werden. Die betroffene Person ist vor der Übermittlung zu hören und im Falle der Übermittlung zu unterrichten. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter ist auf den Datenschutz zu verpflichten.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Bindende besoldungsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Sächsische Besoldungsgesetz und die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Ordnung vor.

(2) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen ist der Vergaberahmen nach § 36 Absatz 2 SächsBesG in Verbindung mit § 8 SächsHLeistBezVO einzuhalten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und oder oder die Schwerbehindertenvertretung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragte) sollen im Hinblick auf Entscheidungsvorbereitungen anlassbezogen sowie angemessen in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(4) Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen; für Anträge jeder Art gilt Entsprechendes.

(5) Diese Ordnung ist 3 Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen, zu bestätigen und gegebenenfalls an die Entscheidungspraxis der Universität anzupassen, soweit diese rechtskonform ist.

§ 11

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 31. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2008 vom 7. August 2008, S. 96) außer Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Diese Ordnung ist ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der TU Dresden vom 25. November 2025 und der Genehmigung des SMWK mit Schreiben vom 16. März 2026.

Dresden, den 24. April 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 ff.)

zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

1.1 Berufungs-Leistungsbezüge

Berufungs-Leistungsbezüge werden vergeben, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen.

1.2 Bleibe-Leistungsbezüge

Bleibe-Leistungsbezüge werden vergeben, um den Verbleib einer Professorin oder eines Professors an der Universität zu erreichen.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Bedeutung der Berufung für die Fakultät (Gewinnungsinteresse) bzw. die Bedeutung der Abwanderungsabwendung der oder des Berufenen von der Fakultät (Halteinteresse) maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge ist frei verhandelbar.

3.2 der Kriterien nach:

Die Leistungsbezüge orientieren sich insbesondere an folgenden Kriterien:

1. individuelle Qualifikation in Lehre und Forschung
2. vorliegende Evaluationsergebnisse
3. Bewerbendenlage
4. Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fachgebiet
5. Alternative Angebote außerhalb des Hochschulbereiches
6. Entwicklungsplanung der Universität
7. Managementkompetenz in Wissenschaft und/oder Wirtschaft
8. Nationale und internationale Kooperationen
9. Drittmittelerfolg, differenziert nach Drittmittelgebern
10. Nationale und internationale Reputation
11. Universitäres und fakultätsinternes Besoldungsgefüge

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 2 ff.)

zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026

Besondere Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Besondere Leistungsbezüge werden vergeben, wenn Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich im Rahmen von „Von-Bis-Beträgen“ (siehe Textziffer. 3.3).

3.2 der Kriterien nach:

3.2.1 Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen und Vorträge,
4. Einwerbung von Drittmitteln, differenziert nach Drittmittelgebern
5. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer,
6. Patente,
7. Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
8. Betreuung von Promotionen und Habilitationen
9. Erhaltene Preise,
10. Gutachtentätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen oder
11. Herausgebenden- und Gutachtentätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften

Die Einwerbung von Drittmitteln ist nur berücksichtigungsfähig, soweit nicht hierfür eine Forschung- oder Lehrzulage vergeben wird.

3.2.2 Besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen,
2. Auszeichnungen,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
4. Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten,
5. Betreuung und Förderung von Studierenden und Hochbegabten,
6. Betreuung und Integration von ausländischen Studierenden,

7. Förderung des internationalen Austausches,
8. Wesentliche Beiträge zur Studienreform,
9. Wesentliche Beiträge zur Entwicklung innovativer Studiengänge,
10. Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen oder
11. Wesentliche Beiträge zur Qualitätssicherung

3.2.3 Besondere Leistungen in der **Kunst** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung, zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen,
2. herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte, künstlerische Entwicklungsvorhaben
3. Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen

3.2.4 Besondere Leistungen in der **Weiterbildung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten oder
3. Lehrleistungen im Fernstudium

3.2.5 Besondere Leistungen in der **Nachwuchsförderung** können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Initiativen zur Nachwuchsförderung (Heranbildung / Förderung),
2. Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. Verantwortliche Mitarbeit in Förderinstitutionen und Fachgesellschaften

3.3 der Stufen nach:

Stufe 1: Leistungen, die das Profil des Faches / Fachbereiches als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 500 Euro monatlich.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 1.000 Euro monatlich.

Stufe 3: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mit prägen. Diese Stufe entspricht einem Betrag bis zu 2.000 Euro monatlich.

4. Selbstantrag / Selbstbericht

Die antragstellende Person hat im Selbstbericht substantiiert darzulegen, in welchen Bereichen gemäß Textziffer 3.2 sie oder er ihrer oder seiner Ansicht nach Leistungen aufzuweisen hat, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

Zwecks transparenter und vergleichbarer Gestaltung des Selbstberichtes sollte die antragstellende Person den Bericht gemäß dem beigefügten Muster abfassen (siehe Anhang).

5. Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans

Die Stellungnahme (Bewertung) der Dekanin oder des Dekans hat sich auf alle individuellen Leistungen der antragstellenden Person in den Bereichen gem. Textziffer 3.2 zu beziehen.

Anlage 3

(zu § 4 Absatz 3 ff.)

zur Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. April 2026

Funktions-Leistungsbezüge

1. Vergabe-Definition

Funktions-Leistungsbezüge werden an hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Universität vergeben. Professorinnen und Professoren, die besondere Aufgaben im Rahmen der Universitäts selbstverwaltung oder Universitätsleitung wahrnehmen, können Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Die Vergabe erfolgt für die Dauer der Funktions- oder Aufgabenwahrnahme.

2. Entscheidungsrahmen

Für die Entscheidung sind insbesondere die Größe der Fakultät (vor allem Anzahl der Professuren, Studiengänge), das Aufgabenprofil der Fakultät sowie die damit verbundene Verantwortung und Belastung maßgebend.

3. Vergabe der Leistungsbezüge

3.1 der Höhe nach:

Die Höhe der Leistungsbezüge bestimmt sich in Abhängigkeit der Inanspruchnahme nach „Von-Bis-Beträgen“ (siehe Tz. 3.2.2).

3.2 der Funktion / besonderen Aufgabe nach:

3.2.1 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen der Prorektoren

Das SMWK gewährt Funktions-Leistungsbezüge an die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen oder Prorektoren. Das Rektorat unterbreitet dem SMWK, ohne Mitwirkung der betroffenen Person, einen begründeten Entscheidungsvorschlag.

3.2.2 Andere hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien

Das Rektorat gewährt Funktions-Leistungsbezüge für folgende Funktionen:

1. Dekaninnen und Dekane bis 500,-- €/mtl.
2. Prodekaninnen und Prodekane bis 100,-- €/mtl.
3. Studiendekaninnen und Studiendekane bis 400,-- €/mtl.

3.2.3 Andere Funktionen und besondere Aufgaben

Das Rektorat entscheidet bei Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Universitäts selbstverwaltung oder der Universitätsleitung einzelfallbezogen über die Gewährung von Leistungsbezügen.